

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Schutzes des berechtigten Vertrauens verstoßen, wie sie in der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates (im Folgenden: Haushaltsordnung) und im Handbuch für Vergabeverfahren im Rahmen von EU-Außenmaßnahmen (im Folgenden: PRAG) kodifiziert seien, indem sie das Vergabeverfahren nicht angemessen überwacht und die von Vakakis eingereichte Beschwerde nicht unverzüglich geprüft sowie keine vollständigen Informationen über deren Prüfung zur Verfügung gestellt habe.
2. Der Klägerin sei aufgrund der Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Kommission und der Entscheidung, den Vertrag an Agriconsulting zu vergeben, geschädigt worden.
3. Die Klägerin sei aufgrund der Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Kommission und des Verstoßes gegen die unionsrechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Schutzes des berechtigten Vertrauens sowie aufgrund des Verstoßes gegen Art. 94 der Haushaltsordnung und Abschnitt 2.3.6. des PRAG ein Schaden entstanden.

---

### Klage, eingereicht am 5. Juni 2015 — European Union Copper Task Force/Kommission

(Rechtssache T-310/15)

(2015/C 294/89)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* European Union Copper Task Force (Essex, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen C. Fernández Vicién und I. Moreno-Tapia Rivas)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten für nichtig zu erklären, soweit sie auf Kupferverbindungen Anwendung findet;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten sei auf einer rechtswidrigen Grundlage erlassen worden, da die Verordnung Nr. 1107/2009, insbesondere ihr Art. 24 sowie ihr Anhang II Nr. 4, gegen Unionsrecht verstoße.
  - Die Klägerin bringt vor, dass die Kriterien der Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität („PBT“), insbesondere das der Persistenz, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht für Kupfer geeignet seien.

- Des Weiteren steht nach Ansicht der Klägerin die Anwendung der PBT-Kriterien auf anorganische Stoffe nicht im Einklang mit anderen im Bereich der regulierten chemischen Stoffe erlassenen Rechtsakten.
  - Schließlich rügt die Klägerin hinsichtlich der Substitutionskandidaten, dass die Anwendung der PBT-Kriterien auf Kupferverbindungen über das zur Erreichung der mit der Verordnung Nr. 1107/2009 angestrebten Ziele Erforderliche hinausgehe und dass in der Verordnung Nr. 1107/2009 das Vorsichtsprinzip fehlinterpretiert werde.
2. Zweiter Klagegrund: Hilfsweise wird geltend gemacht, die Kommission habe gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen, indem sie Kupferverbindungen in den Anwendungsbereich der Durchführungsverordnung 2015/408 einbezogen habe.

---

**Klage, eingereicht am 11. Juni 2015 — Republik Polen/Kommission**

**(Rechtssache T-316/15)**

(2015/C 294/90)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 31. März 2015 (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C[2015] 2230) über die Verweigerung eines finanziellen Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Großprojekt „Aufbau innovativer Dienstleistungen im gemeinsamen Dienstleistungszentrum von IBM in Wrocław“ als Teil des operationellen Programms „Innovative Wirtschaft“, das von der Strukturhilfe im Rahmen des Ziels „Konvergenz in Polen“ erfasst wird, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Falsche Auslegung von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006<sup>(1)</sup> durch die Annahme, dass die Investitionen für den Aufbau von gemeinsamen Dienstleistungszentren, insbesondere die Beschäftigung von IT-Spezialisten zur Entwicklung innovativer Dienstleistungen, keine „produktiven Investitionen, die zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beitragen“, im Sinne dieser Bestimmung seien und daher nicht aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden könnten.
2. Zweiter Klagegrund: Falsche Auslegung der Voraussetzungen für die Bewilligung der Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung durch die Annahme, es könnten nur Investitionen kofinanziert werden, die „herausragendes Innovationspotenzial“ hätten, und falsche Beurteilung des Projekts durch die Annahme, dass es wegen fehlender Innovationskraft keine Übereinstimmung mit der Prioritätsachse des Vierten Operationellen Programms „Innovative Wirtschaft“ gewährleiste.